

Inzwischen hatten die Brüder Bernhard und Otto v. Ramenz, „in der Unbesonnenheit und Thorheit ihrer Jugend“ (*nostra seducti pueritia, ex nostra mentis stultitia*) in den wenigen Jahren seit ihrer Mündigkeitserklärung ihre theils bei Bernstadt, theils auch im Meißnischen gelegenen, schuldenfrei übernommenen Güter wieder verpfändet, verlehnt, verkauft, so daß ihnen von all ihrem väterlichen Erbe jetzt nichts mehr übrig war, als die (halbe) Stadt Bernstadt nebst dem dasigen Hofe (*curia*) und dem gegen Friedersdorf gelegenen Walde (dem großen Nonnenwalde), sowie die zwar unter ihre Herrschaft (*dominium seu districtus*) gehörigen, aber sämmtlich verlehnten Dörfer (halb) Schönau, (halb) Berzdorf, (ganz) Ober- und Nieder-Kießdorf, (halb) Dittersbach und (ganz) Paulsdorf sammt der Obergerichtsbarkeit über alle diese und auch über die bereits vom Kloster erworbenen Güter in der Bernstadter Pflage. Aber auch dieser ihr letzter Grundbesitz war bereits so überschuldet, daß sie denselben nicht länger halten konnten (*quae — diutius in nullum casum potuimus reservare*). Sie boten ihn daher ihrem Onkel, dem Propst Bernhard, zum Kauf für das Kloster Marienstern an, das ja von ihren Ahnen gestiftet worden, und wo ihre Schwestern Mabilia und Agnes (letztere bereits wieder verstorben) als Nonnen eingetreten seien, und in dessen Besitz sie ihr Erbe lieber, als in fremde Hände gelangen sähen³⁰⁾. Lange wollte dieser nicht darauf eingehen, weil er seine Neffen nicht auch des letzten väterlichen Erbes beraubt wünschte. Als er sich aber überzeugte, daß durch längeres Hinausschieben der Schuldenabzahlung sich die Bedrängnisse seiner Neffen nur noch steigerten, willigte er endlich ein, und so wurde denn den 23. April 1285³¹⁾ zu Breslau zwischen dem Propst Bernhard und seinen Neffen der Kauf abgeschlossen, durch welchen alle die eben aufgezählten Ortschaften, die verlehnten sammt deren jetzigen Lehnsinhavern (Basallen), wie die unverlehnten oder freien, ferner die Obergerichtsbarkeit über die ganze Pflage für die Summe von 700 Mark Silber Budissiner Gewichts in den vollen Besitz des Klosters Marienstern übergingen. — Von dieser Summe wurden unter anderem 30 Mark, als Betrag des Schadens, den Hermann v. Donin, der Schwager der Verkäufer, dem Kloster zugesügt hatte, in Abzug gebracht. Die Kaufsumme sollte in bestimmten Raten abgezahlt werden, wofür sich die Verkäufer bei einer Conventionalstrafe von 60 Mark verpflichteten, sammt ihrer Schwester, deren Zustimmung erforderlich war, die Güter nicht nur vor dem Landvoigte von Görlitz, sondern auch vor dem Herrn des Landes Görlitz selbst aufzulassen und auf dieselben Verzicht zu leisten, sowie die Schuldansprüche, die der Görlitzer Voigt, Johann v. Sonnenwalde, auf Bernstadt und Friedrich v. Schönburg noch auf Berzdorf zu erheben hatten (letztere ebenfalls bei einer Conventionalstrafe von 60 Mark) vorher zu erledigen.

Diese Verzichtleistungen erfolgten auch wirklich innerhalb der festgesetzten Fristen, die vor dem Markgraf Otto von Brandenburg, als Landesherrn, den 20. Sept. 1285 zu Neuschloß bei Friedland in Schlesien, wobei dieser, „da er darum gebeten worden“, eine besondere Urkunde³²⁾ ausstellte, worin er die Verzichtleistung bezeugte und den Kauf bestätigte, und nochmals

³⁰⁾ Urf.-Buch IV. *Magis dileximus, quod bona nostra — apud ecclesiam supra-dictam manerent, quam alicui personae extraneae venderentur.*

³¹⁾ Urf.-Buch IV.

³²⁾ Urf.-Buch VI.